



ZAHNRAT

Ab jetzt entscheiden Sie!

Neues Gesetz gibt Patient und Zahnarzt mehr Spielraum

Der Deutsche Bundestag hat am 12. Juni 1997 das 2. Neuordnungsgesetz verabschiedet. Es bringt für die gesetzlich Krankenversicherten einige Veränderungen mit sich, viele davon in der Zahnmedizin. Alle neuen Regelungen laufen darauf hinaus, daß die Versicherten selbst mehr Verantwortung für ihre eigene Gesundheit übernehmen müssen und im Gegenzug dafür größere Entscheidungsspielräume erhalten. Insgesamt ist auf jeden Fall sicher, daß die zahnmedizinische Versorgung für alle so gut bleibt wie sie war - im europäischen Vergleich

ausgezeichnet. Die Überforderungs- und Härtefallklauseln sind in dem neuen Gesetz für Versicherte mit geringem Einkommen besser geworden. (Siehe Kapitel *Klassische Zahnheilkunde...*)

Zahnersatz für junge Leute

Die einschneidendste Veränderung gab es für die ab 1979 Geborenen: Sie erhalten keinen Zuschuß mehr für Zahnersatz, außer nach Unfällen oder Allgemeinerkrankungen, bei denen Zähne verloren gehen. Warum? Weil Zahnverlust kein Schicksal ist (siehe Kapitel *Prophylaxe statt Prothese*)

Kostenerstattung, Direktabrechnung und Sachleistung

Neu ist, daß jeder Patient - nicht mehr nur die freiwillig Versicherten - die Kostenerstattung wählen können. Der Patient erhält, wenn er sich dazu entschließt, nach der Behandlung eine Rechnung und läßt sich den Kassenanteil erstatten. Er ist quasi Privatpatient. Die Bezahlung erfolgt nach der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). (Siehe *Wie wird bezahlt...*)

Vorbeugung (Prophylaxe)

Deutliche Veränderung hat es bei der Prophylaxe gegeben, wenn auch die neuen Regelungen noch nicht wirksam sind. Die Ansprüche auf Prophylaxe, insbesondere für Jugendliche, wurde verbessert.

Das hilft den Jugendlichen - sie erhalten ja keinen Zuschuß mehr zum Zahnersatz - eben diesen ganz zu vermeiden! Und Prophylaxe wird durch einen höheren Bonus belohnt! (Siehe Kapitel *Prophylaxe statt Prothese*)

Kieferorthopädie...

...beugt ebenfalls späteren Zahnerkrankungen vor. Deswegen übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen auch weiterhin die vollen Kosten, wenn die Behandlung abgeschlossen wird. (Siehe *Kostenerstattung*)

Zuschuß zu Zahnersatz

Für die "Älteren" - vor 1979 Geborenen - hat sich beim Zahnersatz auch etwas Grundlegendes geändert: Es wird nicht mehr prozentual bezuschußt, sondern mit Festbeträgen. In vielen Zeitungsartikeln wurde schon berichtet. Die Zuschüsse stehen fest, es sind jetzt sozusagen wirklich Festbeträge!

An einigen Beispielen erläutert dieser ZahnRat, wie das Ganze funktioniert. ■

Patienzenzeitung der Zahnärzte Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Sachsens, Sachsen-Anhalts und



Foto: elmer/Photothek

Das neue Gesetz gibt den Versicherten mehr Entscheidungsspielraum und mehr Verantwortung für ihre eigene Gesundheit.

überreicht durch Ihren Zahnarzt

Klassische Zahnheilkunde bleibt zuzahlungsfrei ...



Foto: Archiv/Süddeutsche Medien

Ein Biß in diesen Apfel ist nur mit gesundem Zahnfleisch „unblutig“

Mit dem neuen Gesetz hat sich zwar in der Zahnmedizin einiges geändert, wesentliche Teile sind aber geblieben, wie sie waren. Wer als gesetzlich Krankenversicherter mit Beschwerden zum Zahnarzt geht, dem wird auf jeden Fall geholfen, ohne daß er etwas dazuzahlen muß und ohne je eine Rechnung zu sehen. Im Gesetzesdeutsch heißt das Sachleistung. Die Behandlung muß „ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich“ sein, wie es im Gesetz heißt.

Die Kosten für einfache Zahnfüllungen z.B. rechnet der Zahnarzt wie bisher mit Ihrer Krankenkasse ab. Wer etwas Besseres haben möchte, was länger hält oder auch schöner aussieht, etwa eine Keramik- oder Goldfüllung, zahlt die Mehrkosten selbst an den Zahnarzt. Ihr Zahnarzt berät Sie und zeigt Ihnen die in Ihrem besonderen Fall möglichen Alternativen auf.

Nichts verändert hat sich auch an der Behandlung der **Pulpa** (Zahnmark). Füllungen der Zahnwurzel bleiben also weiterhin eine Kassenleistung.

Das gleiche gilt für den Leistungskatalog der Krankenkassen bei den **chirurgischen Leistungen** des Zahnarztes. Dazu gehören die Behandlung von Zysten, die Wurzel-

spitzenresektion, das Herausoperieren verlagerteter Zähne (oft Weisheitszähne) und nicht zuletzt das Ziehen von Zähnen, die nicht mehr zu erhalten sind.

Viele Menschen leiden an **Zahnfleischerkrankungen**. Auch hier übernimmt die gesetzliche Krankenkasse Behandlungskosten wie bisher. Das gleiche gilt für Erkrankungen des **Kiefergelenkes**.

Die **Kieferorthopädie** ist ein weiteres Gebiet der Zahnmedizin, auf dem sich an der vollen Kostenübernahme für Jugendliche nichts geändert hat. Lediglich die Art und Weise der Zahlung ist anders geworden. Der Zahnarzt stellt dem Patienten bzw. seinen Eltern die Leistungen in Rechnung und erhält auch von ihnen sein Geld. Die Krankenkasse erstattet den Kassenanteil nach Vorlage der Rechnung bzw. nach Abschluß der Behandlung. (Siehe auch *Wie wird bezahlt, Direktabrechnung*)

Was Krankenkassen nicht übernehmen

Weiterhin aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversi-

cherungen ausgeschlossen bleiben Implantate, also künstliche Zahnwurzeln - von gewissen Ausnahmen abgesehen, die aber im Detail noch nicht feststehen.

Ausgeschlossen bleibt auch die sogenannte Funktionsdiagnostik.

Ihr Zahnarzt kennt die jeweils aktuellen Bestimmungen und wird Sie gern beraten! ■

Dieser Junge begutachtet seine neue Zahnspange, die Kosten für die Spange übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung



Foto: Universitätsklinikum Dresden



Foto: Georg Thieme Verlag

Füllungen aus Silberamalgam sind zuzahlungsfrei

Wie wird bezahlt?

Direktabrechnung und Kostenerstattung beschreiben zunächst nur die Zahlweise zwischen Patient, Zahnarzt und Krankenkasse.

Was bedeutet Kostenerstattung?

Beim Zahnersatz hat der Gesetzgeber die Kostenerstattung verbindlich eingeführt. Der gesetzlich krankenversicherte Patient erhält vom Zahnarzt eine Rechnung über die erbrachten Leistungen, wenn die Therapie abgeschlossen ist.

Diese Rechnung wird nach der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erstellt. Der Patient bezahlt direkt beim Zahnarzt oder in einer vereinbarten Frist per Überweisung - genauso, wie jede andere Rechnung auch.

Der Versicherte reicht die Rechnung bei seiner Krankenkasse ein. Diese erstattet ihm den Betrag zurück, der ihm laut Gesetz und Kassensatzung zusteht.

Der erstattete Betrag ist unabhängig davon, für welche Versorgung der Patient sich tatsächlich entschieden hat. (siehe auch *Festzuschüsse zum Zahnersatz*).

Kostenerstattung oder Sachleistung

Eine wesentliche Änderung enthält das reformierte Gesetz: Jeder Versicherte kann die Kostenerstattung für sämtliche zahnmedizinischen Leistungen wählen. Der Zahnarzt stellt in diesem Fall Ihnen eine Privatrechnung. Von der Krankenkasse erhalten Sie einen Zuschuß in Höhe der Sachleistung, indem Sie diese Rechnung einreichen.

Jede Krankenkasse kann die Wahl-

möglichkeiten selbst regeln. Sie sollten sich, wenn Sie Interesse haben, auf jeden Fall auch mit Ihrem Zahnarzt beraten.

Die Direktabrechnung

Bei kieferorthopädischen Behandlungen gibt es seit 1.7.1997 die Direktabrechnung. Hier übernimmt die gesetzliche Krankenkasse die vollen Behandlungskosten für Jugendliche. Der Zahnarzt stellt Ihnen die Leistungen (von der Krankenkasse genehmigt) in Rechnung. Sie zahlen dem Zahnarzt diese Rechnung.

Die Krankenkasse erstattet zunächst 80 % des Rechnungsbetrages. (Bei mehreren Kindern ist dieser Anteil höher.) Wenn die Behandlung erfolgreich abgeschlossen ist, zahlt die Krankenkasse dem Versicherten den Restbetrag aus. Durch diese Regelung soll ein Anreiz geschaffen werden, die langwierige Behandlung bis zum Schluß durchzuhalten. Denn nur dann ist sie wirklich sinnvoll. ■



Foto: hpf-z

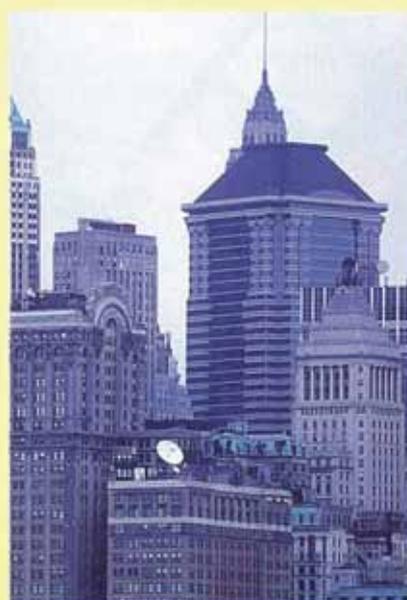


Foto: Archiv Süddeutsche Medien



Zuschüsse zum Zahnersatz

Mehr Freiheit in der Therapie

Bisher haben Sie für Zahnersatz einen prozentualen Zuschuß erhalten. Wer sich teureren Zahnersatz leisten konnte, erhielt von der Krankenkasse viel Geld dazu. Konnten Sie sich aber keinen hohen Eigenanteil leisten, bekamen Sie auch nur einen kleinen Zuschuß. Diese Lösung wird nun ab 1. Januar 1998 von einer gerechteren Regelung abgelöst, den sogenannten Festzuschüssen.

Gleicher Zuschuß für alle

Alle Versicherten haben dabei Anspruch auf einen festen Zuschußbetrag, wenn eine bestimmte Form des Zahner-

satzes notwendig ist, z.B. eine Krone. Welchen Festzuschuß der Patient bei welcher Versorgung bekommt, entscheidet die Krankenkasse.

Vorsorge und Bonusheft

Wichtiger noch als bisher ist das Bonusheft. Wer regelmäßig seine Kontrolluntersuchung nachweisen kann, erhält einen um 20 % erhöhten Festzuschuß (30 % für 10 Jahre lückenlose Kontrolluntersuchungen).

Voraussichtlich wird die "wirtschaftliche und notwendige Versorgung" mit Zahnersatz ab Januar 1998 damit teilweise sogar preiswerter für den Patien-

ten. Komfortversorgung und hochwertige Lösungen werden von den Krankenkassen zukünftig nicht höher bezuschußt, als einfache.

Für Härtefälle gibt es eine Sonderregelung, über die Sie Ihre Krankenkasse informiert.

Es sind mehrere Festzuschußgruppen vorgesehen.

- Bei **festsitzendem Zahnersatz** gibt es Zuschüsse für Kronen, Brückenglieder und Verblendungen.
- Bei **abnehmbarem Zahnersatz** für Prothesen aus Kunststoff, Modellgußprothesen, für Verbindungselemente und ersetzte Zähne.
- Einen eigenen Zuschuß erhält die **Totalprothese**.
- Darüber hinaus gibt es noch Zuschüsse für verschiedene **Reparaturen** am Zahnersatz.

Weitere Einzelheiten zu dem Zuschußverfahren erklärt Ihnen gern Ihr Zahnarzt - genau zugeschnitten auf Ihren Bedarf. Fragen können Sie auch an die Patientenberatungsstellen der Zahnärztekammer stellen. ■

Welchen Zahnersatz der Patient tatsächlich möchte, entscheidet er nach der Beratung mit dem Zahnarzt - seine Krankenkasse kann ihm keine Vorschriften machen



Foto: Info-Z

Impressum

Herausgeber

Landes Zahnärztekammer Brandenburg
Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Landes Zahnärztekammer Sachsen
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt
Landes Zahnärztekammer Thüringen

Verlag

Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c, 01665 Nieschütz

Verantwortlich für den Inhalt

Dr. Eberhardt Steglich, Dr. Thomas Breyer

Gesamtherstellung, Druck, Versand

Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c, 01665 Nieschütz

Redaktion

Fritjof Möckel
Tel. 0351/8041257, Fax 0351/8041257

Die Patientenzeitung und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

© Copyright by Landes Zahnärztekammer Sachsen
Satztechnik Meißen GmbH

Nachbestellungen beim Verlag möglich!
Tel. 03525/718630, Fax 03525/718611

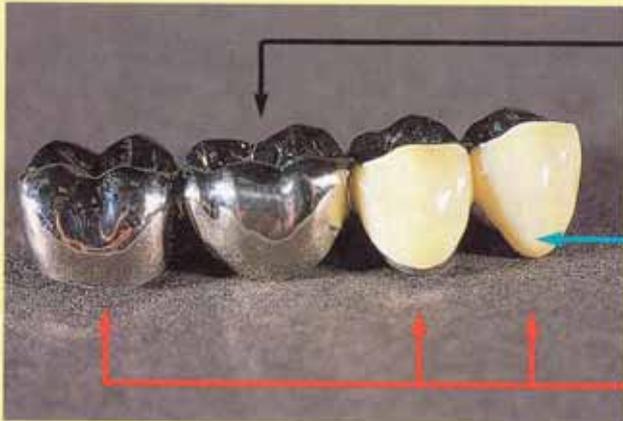
Foto: F. Mischel (3)



Beispiele für Zuschüsse

1. Krone

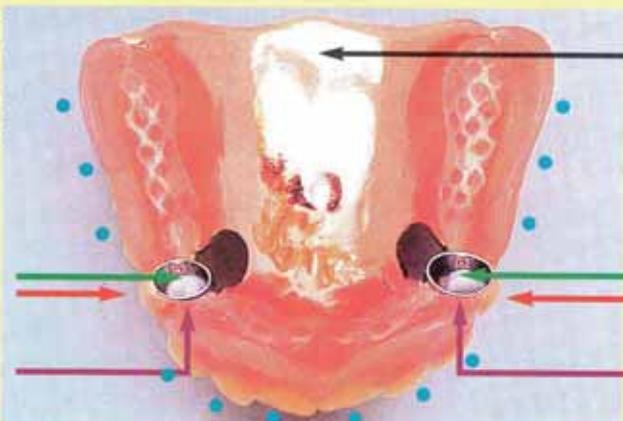
Einzelkrone	230,00 DM
Zuschüsse insgesamt	230,00 DM



2. Brücke

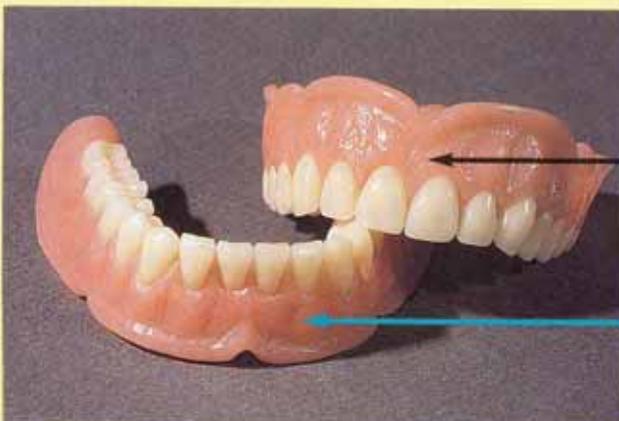
Brückenglied	55,00 DM
1 Verblendung	30,00 DM
3 Brückenanker 3 x	230,00 DM
Zuschüsse insgesamt	775,00 DM

Foto: S. von Gumbel



3. Teleskopprothese

Modellguß	410,00 DM
• 12 zu ersetzende Zähne 12 x	6,50 DM
	78,00 DM
2 Verbindungselemente 3 x	100,00 DM
	200,00 DM
2 Verblendungen 2 x	30,00 DM
	60,00 DM
2 Kronen 2 x	230,00 DM
	460,00 DM
Zuschüsse insgesamt	1.208,00 DM



4. Totalprothese

Totalprothese (Oberkiefer)	430,00 DM
Totalprothese (Unterkiefer)	430,00 DM
Zuschüsse insgesamt	1.208,00 DM

Die Festzuschüsse erhöhen sich, wenn der Patient ein Bonusheft bei seiner Krankenkasse vorlegt.

Prophylaxe statt Prothese ...

... könnte das Motto der Gesundheitsreform lauten - wenigstens in der Zahnmedizin: Jugendliche (ab 1.1.1979 geboren) bekommen von der gesetzlichen Krankenversicherung keine Zuschüsse mehr zum Zahnersatz. Ausnahmen sind Unfälle und Krankheiten, bei denen der Verlust von Zähnen nicht vermeidbar war. Dafür wurde im Gesetz festgeschrieben, daß die gesetzlichen Krankenkassen mehr prophylaktische Leistungen bezuschussen sollen.

Prophylaxe bedeutet Vorbeugen, in der Medizin im Sinne von "einer Krankheit zuvorkommen, sie vermeiden". Bei Zahnerkrankungen ist das besonders gut möglich. Ungefähr 99% aller Zahnerkrankungen ließen sich vermeiden. Das gilt ganz besonders für "junge Gebisse".

Guter Rat - gut gespart

Wer also Prophylaxe ernst nimmt, kann bis ins hohe Alter mit den eigenen Zähnen beißen - kostengünstiger geht es nicht. Ihr Zahnarzt unterstützt Sie und

Mit Zahnseide können die schädlichen Zahnbeläge zwischen den Zähnen beseitigt werden



Foto: Georg Thieme Verlag

Ihre Kinder dabei. Er weiß den wertvollen Rat! Die Maßnahmen sind übrigens nicht neu; neu ist, daß sie - zumindest teilweise - von den gesetzlichen Krankenkassen bezuschußt werden sollen, sofern sie der Zahnarzt durchführen muß. Das meiste und wichtigste kann und muß nämlich jeder täglich zu Hause tun - auch Sie!

Karies ist kein Schicksal

Karies ist eine Krankheit, die durch Bakterien ausgelöst wird. Praktisch jeder Mensch "beherbergt" sie in seinem Mund - neben vielen anderen Mikroorganismen. Die gehören übrigens zum

Leben wie Luft und Wasser! Die Bakterien bauen Zucker ab und produzieren Säuren, die den Zahnschmelz angreifen und zerstören. Beim darunterliegenden weicheren Zahnbein haben sie dann leichtes Spiel. Saure Speisen und Getränke erleichtern den Bakterien ihr zerstörerisches Werk, weil sie ohne Umweg den Schmelz weich machen. Sauerkraut, Cola und Limonade, Zitrusfrüchte und saure Drops sind solche Kandidaten.

Die Bakterien leben am liebsten in einem "Biofilm" auf den Zähnen - Zahnbelag oder Plaque genannt. Den Zucker, von dem sie leben, liefern wir ihnen, wenn wir Süßes essen und trinken. ▶

Beispiele für Maßnahmen der Individualprophylaxe

	Schwangere	Kinder bis 6 Jahren	Kinder bis 17 Jahren	Erwachsene
Vorsorgeuntersuchung	***	***	***	***
Fissurenversiegelung	*	*	**	*
Schmelzhärtung	**	**	**	**
Speicheltest	*	*	*	*
Keimreduzierung	*	*	*	*
professionelle Zahnreinigung	*	*	*	*

* auf Empfehlung des Zahnarztes

** immer sinnvoll

*** unbedingt notwendig

oder Nahrung aus Mehl - Kohlenhydrate werden schon im Mund durch den Speichel zu Zucker abgebaut! „Je länger, je lieber“ ist dabei das Motto der Bakterien.

Wie kann ich Karies vermeiden?

Allgemein: Indem Sie die Lebensbedingungen für die Kariesbakterien so verschlechtern, daß diese keinen Schaden anrichten können, weil die körpereigene Abwehr sie in Schach hält; und indem der angegriffene Schmelz gehärtet wird.

Konkret: Konsequentes und richtiges **Zähneputzen** verhindert das Entstehen von Zahnbelägen, in denen sich die Bakterien vermehren könnten. Regelmäßige Anwendung von **Fluoriden** härtet den Zahnschmelz und macht ihn widerstandsfähig gegen die wenigen verbliebenen Bakterien. Außerdem gehen die Fluoride den Bakterien ebenfalls an den Kragen!

Zahnfleischbluten muß nicht sein

Beides, Zähneputzen und Fluoride, helfen übrigens auch, Zahnfleischerkrankungen zu verhindern, weil auch diese meist Infektionen sind. In der Werbung für Zahncremes und Mundwässer werden Zahnfleischerkrankungen oft als Parodontose bezeichnet. Der Zahnarzt nennt solche Entzündungen des Zahnfleisches Parodontitis und Gingivitis. Auch sie sind häufig die Ursache für Zahnverlust - manchmal völlig gesunder Zähne, weil sie oft zum Abbau des Kieferknochens führen, der die Zähne hält.

Besonders Zahnbelag am Rand des Zahnfleisches und in den Zahnzwischenräumen reizt das Zahnfleisch, das dann leicht blutet - beim Zähneputzen oder beim Essen.

Diese Beläge kann jeder selbst entfernen - mit Zahnzwischenraumbürsten, Zahnseide und anderen Hilfsmitteln und mit gekonntem Zähneputzen. Im Rahmen einer sogenannten Individualprophylaxe, die Ihr Zahnarzt oder eine speziell ausgebildete Prophylaxehelferin mit Ihnen durchführen kann, lernen Sie

Zahnbeläge sind der Nährboden für Bakterien

Foto: Universitätsklinikum Dresden (2)



Ein spezieller Lack versiegelt die Zahnfurchen (Fissuren) und verhindert, daß sich Bakterien ansiedeln



alles Notwendige. Im Rahmen einer solchen Individualprophylaxe werden alle Zahnbeläge an den Zähnen entfernt. Sie zerstören die Zähne und reizen das Zahnfleisch an den Zahnwurzeln, die sie selbst ja nicht reinigen können. Wenn keine Beläge mehr als gute Lebensgrundlage für die Bakterien vorhanden sind, nimmt ihre Zahl ab und damit die Gefahr von Entzündungen.

Dies alles kann jeder selbst tun - zu Hause und unterwegs. Wie es geht - diesen Rat bekommt man beim Zahnarzt. Für Kinder und Jugendliche bezuschußt durch die gesetzlichen Krankenkassen.

Was kann der Zahnarzt zusätzlich tun?

Bei Patienten, bei denen der Verdacht auf ein erhöhtes Kariesrisiko besteht, kann der Zahnarzt außerdem das Kariesrisiko ermitteln - durch einen Speicheltest. Dabei bestimmt ein Labor den Ge-

halt an kariösen Keimen. Spülen des Mundes mit Medikamenten und evtl. professionelle Zahnreinigung können das Risiko senken.

Eine zusätzliche Möglichkeit, Karies zu verhindern, ist die sogenannte Fissurenversiegelung. Die Furchen der Backenzähne (Fissuren) bieten den Kariesbakterien nämlich besonders gute Bedingungen und sind schwer zu reinigen. Ein Lack kann diese Furchen verschließen und damit die Bakterien draußen halten. Bei Kindern mit hohem Risiko kann dies auch schon bei Milchzähnen sinnvoll sein.

Allerdings muß der junge Patient zu Hause weiterarbeiten, also Zähne putzen, Fluoride verwenden, vernünftig essen ...

Das ist auch bei **Schwangeren (werdenden Eltern)** sinnvoll, weil Säuglinge die Kariesbakterien von ihren Eltern bekommen - mit ihnen haben sie von ▶



Foto: Info-Z

Zur Beratung gehört auch, das Zähneputzen zu üben, Zahnseide richtig zu verwenden und was sonst noch alles zur Mund- und Zahnpflege gehört

Anfang an intensiven Kontakt. Bei hohem Risiko der Eltern kann der Zahnarzt ebenfalls mit Spüllösungen und professioneller Zahnreinigung helfen. Letztlich liegt es in der Verantwortung der Eltern, durch eigene Mundhygiene ihren Säugling zu schützen.

Gute Zähne und Essen

Zur Prophylaxe gehört auch das Essen. Daß Zucker den Zähnen schadet, weiß jeder. Aber Süßes schmeckt eben einfach gut. Das weiß auch Ihr Zahnarzt. Vielleicht nascht er ja selbst gern.

Ich nasche gern! Was tun?

„Essen und trinken Sie, was Ihnen schmeckt“, wird er sagen, „nach jedem Essen, vor allem nach Süßem und Sauerem, sollten Sie die Zähne reinigen, wenn nicht mit der Bürste, dann wenigstens mit einem Zahnputzkaugummi!“

Das Wichtigste: nicht zwischendurch immer wieder den Bakterien Zuckernachschub liefern! Also Süßes essen, danach die Zähne reinigen und dann den Zahnschmelz in Ruhe lassen, damit er sich erholen kann! Das tut er nämlich - natürlicher Speichel härtet den Zahnschmelz!

Übrigens Vollkornprodukte und rohes Gemüse schrubben beim Kauen die Kauflächen der Zähne blank!

Was bei Ihnen an Prophylaxe notwendig ist, kann letztlich nur der Zahnarzt nach einer Vorsorgeuntersuchung und in einem Gespräch mit Ihnen feststellen. Sprechen Sie mit ihm darüber. Es lohnt sich in jeder Hinsicht: Die eigenen Zähne sind die schönsten, die bequemsten und die billigsten!

Das Neuordnungsgesetz sieht Zu-

schüsse zu einigen Prophylaxeleistungen vor. Diese müssen allerdings erst noch in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen eingearbeitet werden. Sprechen Sie mit Ihrem Zahnarzt.

Ihre Krankenkasse gibt Ihnen Auskunft, welche Zuschüsse zu welchen Prophylaxeleistungen Sie erhalten. ■

Beratungsstellen der Zahnärztekammern

Landes Zahnärztekammer Brandenburg

Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus

Telefon (03 55) 38 14 80

www.pro-net.de/zahn

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin

Telefon (03 85) 59 10 80

Landes Zahnärztekammer Sachsen

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Telefon (03 51) 4 85 92 64

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg

Telefon (03 91) 73 93 90

Landes Zahnärztekammer Thüringen

Mittelhäuser Straße 76 - 79, 99089 Erfurt

Telefon (03 61) 74 32-0